

Gegenstand, Umfang und Masstab der Normenkontrolle

chungsmangel vor, bei dem man der Ansicht sein könnte, dass dieser entweder wie eine sonstige Gesetzeswidrigkeit zu behandeln, eine Verordnung also anzufechten und aufzuheben ist oder wie bei Gesetzen von den Gerichten nicht zu beachten ist. Es ist auch davon auszugehen, dass eine Verordnung ohne die verfassungsmässig vorgeschriebene Kundmachung nicht vorliegen kann.¹⁸³

b) Art. 28 Abs.1 StGHG in der ursprünglichen Fassung und die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

In der Stammfassung von Art. 28 Abs. 1 zweiter Halbsatz StGHG konnten die ordentlichen Gerichte die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Verordnungen bei Anlass ihrer Anwendung prüfen.¹⁸⁴ Daraus darf man ohne weiteres schliessen, dass diese Prüfung auch die gehörige Kundmachung von Verordnungen miteinschloss. Die Gerichte konnten jedoch Verordnungen nicht mit allgemein verbindlicher Wirkung aufheben, sondern sie nur im Einzelfall unbeachtet lassen.¹⁸⁵ Denn eine Gesetzes- und Verordnungsprüfung mit Kassationsbefugnis steht gemäss Art. 104 Abs. 2 der Verfassung nur dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof zu.

Der Staatsgerichtshof neigt jedoch einer anderen Rechtsansicht zu, wie sich dies vereinzelt schon früher abzuzeichnen begann¹⁸⁶ und wie sie zu Verordnungen zu Zeiten der alten österreichischen Rechtslage¹⁸⁷ von Lehre und Rechtsprechung auch schon vertreten worden

¹⁸³ Vgl. auch die Formulierung bei Robert Walter, Die Neuregelung der Verordnungs- und Gesetzesprüfung, S. 82/Ziff. II./1 Bst. a.

¹⁸⁴ Art. 28 Abs.1 StGHG hatte folgenden Wortlaut: "Andere Gerichte können nicht die Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze, wohl aber die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Verordnungen bei Anlass ihrer Anwendung prüfen."

¹⁸⁵ So Herbert Haller, Die verfassungsgerichtliche Verordnungsprüfung, in: Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1979, S. 553 (555/Anm. 6).

¹⁸⁶ StGH 1963/1, Entscheidung vom 17. Oktober 1963, ELG 1933 bis 1966, S. 204, wo die in den Landeszeitungen herausgegebene Veröffentlichung nicht aufgehoben, sondern die Verfassungswidrigkeit dieser Kundmachung festgestellt worden ist; StGH 1978/12, Entscheidung vom 11. Dezember 1978 (nicht veröffentlicht), S. 2, wo die (nicht publizierte) Notfalldienstordnung des Liechtensteinischen Ärztevereins vom 1. Dezember 1977 aufgehoben wird. Diese Entscheidung erging auf dem Wege einer Verfassungsbeschwerde. StGH 1977/10, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, LES 1981, S. 56 (58), in bezug auf die ordnungsgemässe Kundmachung der Verordnung vom 13. Dezember 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV, LGBl 1962 Nr. 27).

¹⁸⁷ Art. 89 B-VG wurde durch B-VG vom 15. Mai 1975 BGBl 302 neu gefasst.